



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 174 2010/2012

von Dominik Durrer, Andreas Wüest
und René Meier

namens der SP/JUSO-Fraktion

vom 16. März 2011

(StB 466 vom 25. Mai 2011)

**Wurde anlässlich der
20. Ratssitzung
vom 30. Juni 2011
zurückgezogen**

Budgetabweichung 2010 der Stadt Luzern: Investition in die Energie-Unabhängigkeit der Stadt Luzern

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motion vertritt erstens ein inhaltliches Anliegen und fordert zweitens eine bestimmte konkrete Umsetzung dieses Anliegens.

Inhaltlich nehmen die Motionäre Bezug auf die AKW-Katastrophe in Japan. Aus diesen Ereignissen schliessen sie, dass die Kernenergie keine Zukunft habe und Alternativen dazu auf globaler Ebene gefunden werden müssen. Unabhängig von dieser globalen Perspektive sei es aber möglich, sich auf regionaler Ebene von der Atomenergie zu lösen und den eigenen Energiebedarf auch bereits kurzfristig mit anderen, selbstproduzierten Energieformen zu decken. Der Stadtrat wird aufgefordert, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die Energie-Unabhängigkeit der Stadt zu forcieren.

Konkret – und dies ist der zweite Punkt – wird gefordert, „die positive Abweichung der Rechnung gegenüber dem Budget 2010 der Stadt Luzern vollumfänglich für die Energie-Unabhängigkeit zu reservieren und zu investieren“. Dieser zweite Punkt – Zusammenhang mit der Rechnung 2010 – dürfte auch der Grund sein, dass die Motion als dringlich eingereicht wurde, da die Rechnung 2010 abgeschlossen ist und im kommenden Juni im Parlament beraten wird.

Mit dem Bericht und Antrag 7/2011 vom 13. April 2011: „Energie- und Klimastrategie Stadt Luzern“ hat der Stadtrat die Energie- und Klimastrategie erarbeitet und dem Grossen Stadtrat zusammen mit einem entsprechenden Reglement als Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Luzern mit Strom ohne Atom“ vorgelegt. Es handelt sich um eine Vorlage, die nicht nur ein Ziel setzt, sondern auch den Weg einer nachhaltigen städtischen Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik umfassend definiert. Darin geht der Stadtrat materiell auf das Anliegen der Motionäre ein und zeigt einen Weg auf, wie die Versorgung der Stadt mit Strom aus

erneuerbaren Energien erreicht werden soll. Die Einlagen in den städtischen Energiefonds bilden ein Element in dieser Strategie.

Alarmiert durch die Vorkommnisse in Japan wird auch die Energiepolitik des Bundes neu aufgesetzt werden. Der Stadtrat will mit der Energie- und Klimastrategie bereits jetzt Akzente setzen, da die zu erwartenden neuen Leitlinien der eidgenössischen Energiepolitik vermutlich nicht vor Ende 2012 vorliegen werden.

Was die konkrete Forderung der Motion betrifft, so ist deren Umsetzung nicht möglich. Zunächst ist nicht klar, was mit „positive Abweichung der Rechnung gegenüber dem Budget 2010“ gemeint ist. Sowohl der Voranschlag als auch die Rechnung 2010 weisen einen Fehlbetrag von rund 2,8 Mio. Franken aus. Die Nettoschuld steigt um über 37 Mio. Franken (ohne Effekt aus Integration Verschuldung Littau) an. Es können also keine Mittel im Sinne einer Ergebnisverwendung verteilt werden, weil es kein (positives) Ergebnis zu verteilen gibt und weil keine freien Finanzmittel aus dem Rechnungsergebnis zur Verfügung stehen.

Richtig ist, dass das budgetierte Defizit erreicht werden konnte, ohne die geplante Auflösung von Reserven (Eigenkapital) in der Höhe von 11 Mio. Franken vorzunehmen. Wollte man daraus aber schliessen, dass in dieser Höhe nun ein zusätzlicher Aufwand zu Lasten der Rechnung 2010 – mit einer entsprechenden Verschlechterung des Ergebnisses – getätigt werden soll, so wäre diese Absicht finanzrechtlich unzulässig. Würde ein entsprechender Aufwand nachträglich getätigt, so wäre dazu eine Rechtsgrundlage und ein Kredit erforderlich, der aufgrund seiner Höhe dem fakultativen Referendum unterliegen würde. Alternativ dazu könnte eine Vorfinanzierung gebildet werden. Es ist möglich, aus dem Rechnungsergebnis Vorfinanzierungen zu bilden, und das Parlament hat in früheren Jahren entsprechende Beschlüsse auch schon gefasst. Gemäss § 89 Ziff. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes besteht eine solche Möglichkeit aber nur, wenn ein Ertragsüberschuss vorliegt. Im Falle eines Aufwandüberschusses in der laufenden Rechnung, wie er 2010 eingetreten ist, besteht kein Handlungsspielraum. Der Aufwandüberschuss muss gemäss Ziffer 1 desselben Paragraphen dem Eigenkapital belastet werden. Nicht zulässig ist es selbstverständlich auch, einen Rechnungsüberschuss durch Auflösung von Eigenkapital vor dem Rechnungsabschluss „künstlich“ herzustellen und ihn dann zweckbestimmt zu verwenden, da dies eine klare Umgehung des § 89 des Gemeindegesetzes und ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechnungslegung wäre.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern